

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes

Das NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz, LGBl.3706, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.1 und 2 wird das Zitat "BGBl.Nr.641/1989" jeweils durch das Zitat "BGBl.Nr.518/1994" ersetzt.

2. § 2 Abs.3 lautet:

"(3) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können mit den Inhabern einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs.4 oder 4a der Straßenverkehrsordnung 1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.518/1994, sowie mit Personen, die berechtigt sind, eine Haus- und Grundstückseinfahrt allein zu benützen und ihr Fahrzeug vor dieser Einfahrt zu parken, Vereinbarungen über die Pauschalierung der zu entrichtenden Abgabe getroffen werden."

3. Im § 5 lit.a, c und d wird das Zitat "BGBl.Nr.641/1989" jeweils durch das Zitat "BGBl.Nr.518/1994" ersetzt.

4. Im § 7d Abs.2 wird die Wortfolge "des Verwaltungsstrafgesetzes 1950, BGBl.Nr.172, i.d. Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.516/1987," durch folgende Wortfolge ersetzt: "des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl.Nr.52, i.d. Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.867/1992,".